

**Kleingartenverein**  
**ELBGRUND e. V.**  
im Verband der Dresdner Gartenfreunde e.V.

**Marienberger Str. 32 01279 Dresden**  
**Postfach 210115 01261 Dresden**

# **Wasserordnung**

**als Anlage zur Rahmenkleingartenordnung  
des LSK Sachsen**



## **Ordnung über den Bezug von Wasser (Wasserordnung)**

Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Bezieher von Wasser

- zur Wasserwirtschaft der Stadt Dresden (Sachsen-Energie),
- zum Kleingartenverein Elbgrund e.V. (KGV), vertreten durch dessen Vorsitzenden.

### **1. Rechtsträgerschaft**

#### **1.1.**

Der Kleingartenverein ist Eigentümer und Betreiber einer Versorgungsanlage für Wasser, bestehend aus

- den Einspeisungen des Versorgungssystems der Sachsen-Energie,
- dem Versorgungsnetz innerhalb der Grenzen des Kleingartenvereins bis zu den Abzweigungen der einzelnen Parzellen und bis zu der Parzellengrenze oder den privaten Schroten. Siehe auch Punkt 1.2.
- der Verbraucheranlage (Werkplatz, Vereinshaus, Mehrzweckgebäude etc.),
- den Wasserschroten in denen die in Rechtsträgerschaft des Kleingartenvereins befindlichen Absperrschieber installiert sind.

#### **1.2.**

Der Garten-Unterpächter ist in seinem Grundstück Eigentümer und Betreiber der Wasseranlage ab der Gartengrenze. Wird die Wasserversorgung aus einem Schrot im Vorgarten bezogen, in welcher ein Absperrventil und/oder Wasseruhr vorhanden ist, beginnt das Eigentum nach dem Absperrventil und/oder Wasseruhr. Werden mehrere Abnehmer mit einer Leitung versorgt, so beginnt das gemeinsame Eigentum der Zuleitung in die angebundenen Gärten hinter der ersten Gartengrenze vom ausgezeichneten Weg der Gartensparte.

## 2. Betreiberpflichten

### 2.1.

Die unter 1.1 aufgeführte Anlage wird auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen unterzogen und so betrieben, dass technische und versorgungsseitige Sicherheit gewährleistet sind. Die Realisierung dieser Erfordernisse und Maßnahmen obliegt, dem Vorstand des Kleingartenvereins.

### 2.2.

Die unter 1.2. aufgeführte Installationsanlage darf nur von Fachkräften errichtet, erweitert und instandgehalten werden. Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen (Instandhaltungen), Reparaturen und Bedienhandlungen obliegen dem jeweiligen Garten-Unterpächter als Eigentümer und Betreiber.

### 2.3.

**Jeder Garten-Unterpächter hat dafür zu sorgen, dass die auf seiner gepachteten Parzelle (einschließlich des angrenzenden Vorgartens) befindlichen Wasserschrote von Ablagerungen und Sträuchern ständig freigehalten werden. Die Instandhaltung eigener Schrote obliegt den Garten-Unterpächter bzw. bei Mehrfachnutzung den Garten-Unterpächtern.**

### 2.4.

**Jeder Garten-Unterpächter hat, nachdem vom Vorstand im Frühjahr jedes Jahres durch Aushang die termingebundene Wiederaufnahme der Wasserversorgung angekündigt wurde, unverzüglich die auf seiner Parzelle befindlichen Absperrhähne zu schließen.**

**Die Wasseranlage (Wasseruhr, Rohrleitung, Absperrhähne) sind visuell auf Schäden zu kontrollieren. Jeder festgestellte Schaden ist unverzüglich beseitigen zu lassen.**

Zum Termin der Wasseranstellung ist der Zähler eingebaut und das Absperrventil geschlossen. Die Anwesenheit der Garten-Unterpächter ist am Anstellungstag Pflicht. Ist diese aus wichtigem Grund nicht möglich, kann die Aufgabe der Kontrolle nach aus wichtigem Grundbuch einer anderen Person übertragen werden, welche selbst vor Ort sein muss.

## **2.5.**

Schäden oder Havarien im Versorgungsnetz des Kleingartenvereins sind vom Feststellenden dem Vorsitzenden des Vereins oder durch Aushang bekanntgegebenen Fachpersonal unverzüglich mitzuteilen.

## **3. Haftung**

### **3.1.**

Für Schäden, die zum Ausfall einer der Anschlussanlagen führen, haftet der Kleingartenverein nur gegenüber der Sachsen-Energie.

### **3.2.**

Für Schäden an der dem Kleingartenverein gehörenden Versorgungsanlage haftet der Verursacher.

## **4. Lieferbedingungen**

### **4.1.**

Dem Wasserbezug des Kleingartenvereins liegen die Lieferbedingungen der Sachsen-Energie zugrunde.

### **4.2.**

Innerhalb des Kleingartenvereins Elbgrund e.V. kann nur derjenige Pächter Wasser beziehen, der die einschlägigen „Lieferbedingungen ...“ der Sachsen-Energie und die „Ordnung über den Bezug von Wasser“ (Wasserordnung) des Kleingartenvereins Elbgrund e.V. anerkennt.

### **4.3.**

Das Versorgungsnetz innerhalb des Kleingartenvereins ist so ausgelegt, dass ab dem Absperrventil im Schrot oder in der Steigleitung für die Parzellen der Rohrquerschnitt des Wasserzählers maximal 1/2 Zoll betragen darf.

### **4.4.**

Der Wasserbezug je Parzelle darf nur über eine plombierte und geeichte Messeinrichtung nach einem eingebauten Absperrventil erfolgen.

In offen liegenden Wasserleitungen dürfen nur Absperrventile ohne Entleerung eingebaut werden.

#### **4.5.**

Der Wechsel von privaten Messeinrichtungen liegt in Verantwortung des Garten-Unterpächter. Dies trifft bei Defekten und bei Ablauf der Eichfrist nach **6 Jahren** zu. Nach dem Wechsel hat der Garten-Unterpächter dem Vorstand dies unverzüglich mit Gartennummer / Anlage; Zählernummer alt, Zählerstand alt; Zählernummer neu, Zählerstand neu zu melden. Die alte Wasseruhr ist bis zur Kontrolle aufzubewahren.

Die neue Wasseruhr muss vor der ersten Wasserentnahme neu verplombt sein.

#### **4.6.**

Diebstahl von Wasser, erfolgter Wechsel der Messeinrichtung ohne sofortige Meldung oder Eingriffe an der Plombierung derselben, werden vom Vorstand gemäß Abschnitt 6, als schwerer Verstoß gegen die Gartenordnung geahndet.

#### **4.7.**

Während des Winterhalbjahres wird die Wasserversorgung eingestellt. Der Zeitpunkt der Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung wird vom Vorstand über Aushänge bekanntgegeben.

#### **4.8.**

Wasserverluste für den Kleingartenverein, die durch defekte Messeinrichtungen oder Rohrleitungen (auch infolge Frosteinwirkungen oder sichtbare Schäden mit Wasseraustritt) entstanden sind, gehen zu Lasten des jeweiligen Garten-Unterpächters.

### **5. Abrechnung und Bezahlung**

#### **5.1.**

Jährlich findet eine Erfassung des Zählerstandes statt. Der Termin für die Ablesung des Zählerstandes wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Zahlung der Wasserkosten erfolgt mit der Rechnungslegung an die Mitglieder des Vereins.

Die Ablesung des Zählerstandes und dessen Mitteilung an den Vorstand hat mittels Vordrucks durch den Bezieher von Wasser selbst zu erfolgen. Der Vorstand behält sich vor, die gemeldeten Zählerstände zu kontrollieren.

## **5.2.**

Jeder Garten-Unterpächter ist verpflichtet, dem vom Vorstand Beauftragten den Zugang zur Messeinrichtung zu gestatten, damit selbiger die ihm nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen kann.

## **5.3.**

Auf der Grundlage der vorausgegangenen und der neuen Zählerstände sowie der gültigen Tarife wird die Gesamtabrechnung für den Wasserverbrauch erstellt.

## **5.4.**

Auf Rückstände in der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen werden dem Schuldner Verzugszuschläge gemäß Gebührenordnung berechnet.

# **6. Sperren des Bezugs von Wasser, Vereinsstrafen**

## **6.1.**

Verstöße gegen diese Wasserordnung werden vom Vorstand durch Erhebung von Bußgeldern gemäß Gebührenordnung geahndet.

## **6.2.**

Der Vorstand ist ferner berechtigt, demjenigen, der gegen diese Ordnung verstößt, insbesondere wenn er im Geschäftsjahr mehr als 2 Monate über den festgelegten Termin mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung bzw. persönlicher Aussprache mit dem Vorstand seinen Verpflichtungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt, die Wasserbelieferung zu sperren.

## **6.3.**

Bei bewiesenen unrechtmäßigen Entnahmen von Wasser wird unverzüglich eine Bezugssperre und ein Bußgeld von 100 € ausgesprochen. Der nachträglich ermittelte Wasserverbrauch wird außerdem in Rechnung gestellt. Weitere Vereinsstrafen erteilt der Vorstand entsprechend der Satzung des Vereins.

## **7. Pächterwechsel**

### **7.1.**

Bei Aufgabe des Gartens bzw. Pächterwechsel hat der Übergebende dem Übernehmenden einen Plan oder eine Skizze der Parzelle auszuhändigen, worin mit Maßangaben die Lage der Rohrleitung enthalten sein muss.

### **7.2.**

Der Abgebende hat dem Vorstand bzw. seinem Parzellennachfolger schriftlich den aktuellen Zählerstand der Messeinrichtung zu übergeben.

## **8. Neuanschlüsse**

### **8.1.**

Neuanschlüsse für Parzellen werden vom Beauftragten des Vorstandes nur dann genehmigt, wenn dies örtlich unter den Gegebenheiten des vorhandenen Versorgungsnetzes technisch möglich ist und die Interessenten die Wasserordnung des Kleingartenvereins Elbgrund e.V. anerkennen.

Die private Errichtung von Brunnen ist dem Vorstand bekannt zu geben.

### **8.2.**

Um Zerstörungen von vorhandenen Erdkabeln zu verhindern, darf mit Schachtarbeiten für die Verlegung von Rohrleitungen oder Reparaturmaßnahmen am Rohrleitungsnetz erst begonnen werden, wenn hierfür die Zustimmung des Verantwortlichen für das Betreiben des Elektroenergie-Netzes vorliegt.

## **Rechtsverbindlichkeit:**

Diese Wasserordnung gilt als Anlage zur Rahmenkleingartenordnung des LSK-Sachsen für die Mitglieder des Kleingartenverein Elbgrund e.V.